

Der Verwaltungsrat ist zugleich Zulassungsstelle für die Mühlen. Er entscheidet über alle Anträge der Mühlen. Ohne weiteres zugelassen sind alle Mühlen, die vor dem 2. September 1933 Roggen und/oder Weizen verarbeitet und die Verarbeitung vor diesem Zeitpunkt nicht dauernd eingestellt haben. Mühlen, die vor dem 2. Scheidung 1933 die Verarbeitung von Roggen und/oder Weizen dauernd eingestellt haben, oder die erst nach dem 1. September 1933 in Betrieb genommen worden sind oder werden sollen, bedürfen der Zulassung.

Neue Mühlen für die Verarbeitung von Roggen und/oder Weizen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zulassungsstelle errichtet werden, wie auch die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bei derselben genehmigungspflichtig ist. Schrotmühlen unterliegen nicht der Zulassung, solange sie zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören und Roggen und/oder Weizen ausschließlich für den eigenen Bedarf verarbeiten.

Jeder Mühle wird ein Grundkontingent und ein Verarbeitungskontingent, getrennt nach Roggen und Weizen, zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch die Kontingentsstelle, die vom Verwaltungsrat eingesetzt wird.

Das Grundkontingent dient als Grundlage für die Festsetzung des Verarbeitungskontingents, das jeweils im Verhältnis zu dem Verbrauch alljährlich neu festgesetzt wird. Für die Errechnung des Grundkontingents dient die Vermahlung der Jahre 1927 bis einschließlich 1932 als Grundlage.

Mühlen bis einschließlich 2 Tonnen Tagesleistung erhalten das volle Grundkontingent als Verarbeitungskontingent zugewiesen. Grundkontingente können ganz oder teilweise sowie vorübergehend oder dauernd, jedoch letzteres lediglich mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragen werden.

Lohn- und Tauschmüllerei ist verboten, doch darf Brotgetreide, gegen Bar- oder Naturallohn, jedoch nur für Selbstversorger und Deputatempfänger für deren eigenen Bedarf verarbeitet werden.

Die Kontrolle über die Erfüllung der sich aus dem Gesetz und der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen sowie den Satzungen und Anordnungen der W. B. ergebenden Pflichten der Roggen- und Weizenmühlen wird durch die Kontrollstelle ausgeübt.

Zur Ermöglichung der Kontrolle haben die Mühlen Bücher nach Anweisung des Verwaltungsrats zu führen.

Die Wirtschaftliche Vereinigung erhebt zur Deckung ihrer Unkosten auf dem Wege der Umlage nach dem Verhältnis der Verarbeitungskontingente Mitgliedsbeiträge, die auf Ersuchen des Beauftragten des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der W. B. durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden können.

Mitglieder, die auf Grund der Satzung gegen die ergangenen Anordnungen der Organe der W. B. verstoßen, können vom Verwaltungsrat in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 RM. für den Einzelfall genommen werden.

Eine etwaige weitere Strafverfolgung auf Grund des Gesetzes vom 15. Scheidung 1933 und der Verordnungen hierzu bleibt unberührt.

Alle Anordnungen und Bekanntmachungen der W. B. sind auch wirksam, wenn sie lediglich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung kann daneben in Tages- und Fachzeitungen erfolgen.

Entwicklung und Aussichten der Weizenausfuhr

Die „Landware“ bringt in Nr. 52 vom 3. Benzing Ausfuhrungen über „Entwicklung und Aussichten der Weizenausfuhr“. Die deutsche Weizenausfuhr betrug vom Ernting 1933 bis einschließlich Hartung 1934 425 000 Tonnen. Ueber die Hälfte dieser Weizenausfuhr hat England aufgenommen. Als zweitwichtigster Abnehmer für deutschen Weizen kommt Dänemark in Frage, ferner mit geringeren Mengen die Niederlande, Norwegen und die Schweiz. Die Aussichten der Weizenausfuhr auf Grund der neuen Regierungsmassnahmen hängen zunächst von der Absatzmöglichkeit deutschen Weizens im Auslande ab, die nach dem genannten Blatt nicht ungünstig beurteilt werden, wenn sie sich auch gegenüber den Herbstmonaten verschlechtern haben. Entscheidend für die Ausfuhrmenge sei es, ob deutscher Weizen auf dem Weltmarkt etwas unter den Preis für Plata-Weizen, der im Durchschnitt ein erheblich höheres Hektolitergewicht hat, angeboten werden kann. Bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen und einem angenommenen Wert der neuen Weizenausfuhrscheine von etwa 146 RM. die Tonne (einschl. Anrechnungsschein der RfG.) erscheinen nach dem erwähnten Aufsatz die Möglichkeiten der Weizenausfuhr noch ziemlich eng.

Ein größerer Umfang des Exportes würde voraussetzen, daß der Ausfuhrscheinwert sich mindestens auf dem oben angegebenen Niveau eingespielt oder sogar noch etwas darüber ansteigt. Angesichts der nicht unbedeutenden Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes für ausländischen Mais und Futtergerste, die auf die neuen Weizenausfuhrscheine zollfrei eingeführt werden können, hält das genannte Blatt die Aussichten für einen solchen stabilen Ausfuhrscheinwert und damit für einen verhältnismäßig umfangreichen Weizenexport für gegeben. Dadurch würde der inländische Weizenmarkt eine wesentliche Entlastung erfahren.

Bekanntmachungen

Wir veröffentlichen die nachfolgenden Rundschreiben des Reichshauptabteilungsleiters IV:

An alle Landeshauptabteilungsleiter IV

Ich mache nochmals auf mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 4 vom 3. d. Mts. aufmerksam und weise dringend darauf hin, daß in allen Angelegenheiten des Reichsnährstandes der Dienstweg über die Kreishauptabteilung, Landeshauptabteilung eingehalten werden muß und daß der Reichshauptabteilung IV nur solche Schreiben zugeleitet werden dürfen, deren Erledigung durch die örtlich zuständigen Dienststellen nicht erfolgen kann.

Ich bitte, dieses den Kreishauptabteilungen bekanntzugeben.

Heil Hitler

Der Reichshauptabteilungsleiter IV
gez. Better.

*

An alle Mitglieder der Hauptabteilung IV des Reichsnährstandes Betr. Schriftwechsel innerhalb des Reichsnährstandes

Sämtliche Mitglieder des Reichsnährstandes Hauptabteilung IV werden angewiesen, grundsätzlich alle Gesuche, Briefe, Anregungen und Beschwerden, die den Reichsnährstand betreffen, dem zuständigen Hauptabteilungsleiter IV zuzuleiten, selbst, wenn die betr. Schriftstücke direkt für den Kreis-, Landesbauernführer oder einen Hauptabteilungsleiter I, II und III bestimmt sind.

Diese Anweisung ist unter allen Umständen einzuhalten.

Heil Hitler

Der Reichshauptabteilungsleiter IV
gez. Karl Better.

*

Die Leitung der Reichsfachgruppe Va Futtermittel gibt bekannt:

Betr. Verkauf von Kartoffelflocken zu allgemeinen Futterzwecken durch die Zentralstelle

Die auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Berlin, vom 24. Hornung 1934 gewünschte

Zentralabwicklungsstelle
für Kartoffelflockenbezugscheine für Hühnerhalter
Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 80

gibt Kartoffelflocken zu allgemeinen Futterzwecken ab, und zwar zu folgenden Bedingungen:

Kartoffelflocken, handelsüblich,

in Mengen bis 60 to zu 152,00 RM. per to
ab 75 to zu 150,50 RM. per to
ab 450 to zu 149,00 RM. per to

brutto für netto, inkl. Sack, frachtfrei deutscher Postbahnstation Benzinglieferung, zahlbar netto Kasse gegen Dokumente bei erster Bankpräsentation, Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels mit Trockner Normen, Berliner Schiedsgericht des Reichsnährstandes.

Wir empfehlen sofortige Bestellungen, da sich die Nachfrage infolge der Freigabe der Verfütterung bereits jetzt außerordentlich erhöht hat.

*

Die in der Nr. 6 vom 11. Hornung 1934 „Der sächsische Bauer“ — Beilage „Der sächsische Landkaufmann“ angezeigte Broschüre über Kornkäferbekämpfung ist eingetroffen und kann zum Einzelpreis von 0,70 RM. (einschließlich Porto) bezogen werden. Die Zusendung erfolgt nach Eingang des Bestrages sofort durch die Post.